Absender:

An das Datum 20.01.2020

Landratsamt

Herrn Frankenberg

Hirschbergstr.

72336 Balingen

Betrifft: Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs.4 BImSchG zur Abbauplanung und Konkretisierung der Rekultivierungsplanung bis 2025 für den immissionsschutzrechtliche genehmigten Steinbruch auf dem Plettenberg vom 18.12.2020

Gegen den o.g. Bescheid des Landratsamtes Balingen erhebe ich hier einschließlich der Anordnung des Sofortvollzugs Ziff 12 .

W i d e r s p r u c h.

Diese Genehmigung ist in einem nicht ordnungsgemäßen Verfahren nach dem BImSchG und dem UVPG zustande gekommen, da die bei Änderungsvorhaben vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung nicht statt fand, die Träger öffentlicher rechtlicher Belange, hier insbesonders alle Umlandgemeinden und die Naturschutzverbände und die allgemeine Öffentlichkeit nicht ordnungsgemäß eingebunden und gehört wurden.

Bei diesem Änderungsantrag von Holcim handelt es sich um eine wesentliche Änderung der bisher rechtsgültigen Genehmigungen aus l977 bzw.l982, die hätten nicht in einem einfachen Anzeigeverfahren oder einem vereinfachten Verfahren nach § 16 Abs 4 BImSchG genehmigt werden dürfen, auch wenn nach außen die Genehmigung zunächst auf angeblich 5 Jahre begrenzt wird.

Tatsächlich ändert dies Genehmigung ganz grundsätzlich die Genehmigungen l977 und l982. Das gesamte Landschaftsbild, Klima, Grundwasser u. vieles andere mehr werden durch diese Genehmigung in den nächsten 5 Jahren gewaltig verändert. Ohne eine UVP hätte eine solche Genehmigung nie erteilt werden dürfen. Eine solche Genehmigung hat die heutigen gültigen Rechtsvorschriften zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen